



REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDEVERGABEAMT**

**Erster Tätigkeitsbericht des  
Bundesvergabeamtes  
Berichtszeitraum IX-XII 2002**

Praterstraße 31  
1020 Wien  
[www.bva.gv.at](http://www.bva.gv.at)

## **EINLEITUNG**

Das Bundesvergabeamt hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Dieser Bericht ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln und von diesem der Bundesregierung und dem Nationalrat vorzulegen.<sup>1</sup>

Der vorliegende Bericht, der den Zeitraum 1. September 2002 bis 31. Dezember 2002 umfasst, beschreibt die wesentlichsten Neuerungen, die im Bereich der Organisation auf Grund der geänderten Rechtslage vorgenommen wurden. Es werden nochmals die wichtigsten Schritte auf dem Weg zur Einrichtung dieser neuen Behörde nachgezeichnet. Der Bericht zieht eine Bilanz der praktischen Arbeit anhand von Übersichten und Statistiken und geht auf eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der künftigen Ausrichtung der Arbeit des Amtes ein.

### **Ziel des Bundesvergabeamtes**

ist es, die reichhaltigen Erfahrungen aus der täglichen Praxis, auch von außerhalb der Verwaltung kommend, in juristische Qualität umzusetzen. Dabei steht bei absoluter Wahrung der Unabhängigkeit der Entscheidungen der jeweiligen Senate die interne Diskussion über juristische Problemfelder und die aktive Auseinandersetzung mit dem alten und dem neuen Bundesvergabegesetz im Mittelpunkt der juristischen Qualitätssicherung. Diese wird durch die Einladung zu Vorträgen an profunde Kenner des Vergaberechts in Österreich und in der Europäischen Gemeinschaft ergänzt. Da es sich nicht um rechtspolitische Entscheidungen, sondern um Bescheide einer Behörde handelt, die der nachprüfenden Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes - und seit 1. September 2002 - auch des Verwaltungsgerichtshofes unterliegen, gilt als Maßstab der zu treffenden Entscheidungen das geltende Recht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts sowie des EuGH.

---

<sup>1</sup> § 146 Bundesvergabegesetz, BGBl I Nr. 99/2002

Qualitativ hochwertige Entscheidungen zu erreichen, gleichzeitig Verfahren zu beschleunigen und mitzuwirken einem neuen Gesetz Leben einzuhauchen, ist das ambitionierte Ziel. Ein Ziel, das nur durch großen Arbeitseinsatz und Perfektionismus in der gesamten Breite der Behörde erreicht werden kann.

### **Unsere Grundsätze**

Die Mitglieder des Bundesvergabeamtes achten darauf, ihre Arbeit mit der nötigen Integrität, Unparteilichkeit und Professionalität unter Wahrung der persönlichen Grundrechte und Grundfreiheiten der Verfahrensparteien und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften durchzuführen.

## Entwicklung des Bundesvergabeamtes

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen BVergG 1993 wurde erstmals die Grundlage für eine effektive Kontrolle der (Bundes-)Vergaben geschaffen. Neben der zur Durchführung von Schlichtungen und zur Erstellung von Gutachten berufenen Bundes-Vergabekontrollkommission (B-VKK) wurde mit dem Bundesvergabeamt (BVA) eine mit Hoheitsrechten ausgestattete Behörde geschaffen. Letztere hatte mit Bescheid über Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen eines öffentlichen Auftraggebers, auf Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie auf Feststellungen, dass der Zuschlag nicht dem Bestbieter erteilt wurde, abzusprechen.

Das BVA wurde entsprechend Art. 133 Z 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag eingerichtet. In Dreiersenaten wurde in erster und letzter Instanz über die Anträge der Bewerber und Bieter entschieden. Das Bundesvergabeamt traf seine Entscheidungen zunächst mit fünf nebenberuflich tätigen Senaten, die sich jeweils aus einem Vorsitzenden aus dem Richterstand, einem Beisitzer der Auftraggeberseite sowie einem Beisitzer der Auftragnehmerseite zusammensetzten. Beschwerdeinstanz war neben dem EuGH der Verfassungsgerichtshof (VfGH), eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) war mangels entsprechender Regelung nicht möglich.

Im Rahmen des BVergG 1997 wurde grundsätzlich an der bisherigen Systematik des Vergaberechtsschutzes festgehalten. Der Anwendungsbereich des BVergG wurde jedoch unter anderem auf Dienstleistungs- und Sektorenauftragsvergaben erweitert, was die Einrichtung zusätzlicher Senate erforderlich machte.

Der rapide Anstieg der Nachprüfungs- und Feststellungsanträge ließ zunehmend Stimmen laut werden, die sich für eine "Professionalisierung" des Bundesvergabeamtes aussprachen. Zu dieser Zeit entschied der Verfassungsgerichtshof (VfGH) schließlich auch, dass die bislang vorgesehene Kontrolle der obersten Organe des Bundes betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge durch das Bundesvergabeamt verfassungswidrig sei. Des Weiteren erachtete der VfGH in diversen Erkenntnissen die Beschränkung des

vergabespezifischen Rechtsschutzes auf den Bereich oberhalb der gemeinschaftsrechtlich relevanten Schwellenwerte als gleichheitswidrig.

Dies veranlasste den Gesetzgeber, im Rahmen des mit 1. September 2002 in Kraft getretenen BVergG 2002 eine grundlegende Änderung der Struktur des Bundesvergabeamtes vorzunehmen.

Das Bundesvergabeamt stellt sich nunmehr als eine unabhängige Bundes(kontroll)behörde eigener Ausprägung dar, deren Bescheide sowohl beim VfGH als auch beim VwGH bekämpft werden können. An die Stelle der nebenberuflichen Richter sind nunmehr Verwaltungsbeamte (Senatsvorsitzende) getreten, die hauptberuflich und inhaltlich weisungsfrei die nachprüfende Kontrolle über die Vergaben nach dem Bundesvergabegesetz durchführen. Die Senatsvorsitzenden entscheiden im Bereich unterhalb der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Schwellenwerte sowie im Verfahren über Anträge zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung als Einzelrichter. Im Oberschwellenbereich ist ihnen unverändert jeweils ein sonstiges Mitglied der Auftraggeber- und eines der Auftragnehmerseite beigegeben.

Das Bundesvergabeamt wird vom Vorsitzenden geleitet, zu dessen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben zählen:

1. die Wahrnehmung der Funktion des Behördenleiters;
2. die Regelung des Dienstbetriebes und die Dienstaufsicht über die Mitglieder und das Personal des Bundesvergabeamtes;
3. die ausschließliche Vertretung des Bundesvergabeamtes nach außen, insbesondere gegenüber Medien;
4. die Leitung der Vollversammlung des Bundesvergabeamtes;
5. die Leitung der gemeinsamen Geschäftsstelle und Evidenzstelle von Bundesvergabeamt und Bundes-Vergabekontrollkommission;
6. die Zuteilung anhängig gemachter Verfahren und einlangender Geschäftsstücke auf die gemäß der Geschäftsverteilung zuständigen Senate bzw. auf die Senatsvorsitzenden;
7. die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtssprechung des Bundesvergabeamtes;

8. die Leistungsfeststellung gemäß § 157 BVergG.

## **Senatsvorsitzende und sonstige Mitglieder**

Neben dem Vorsitzenden gehören dem Bundesvergabeamt derzeit 16 weitere Senatsvorsitzende und 33 sonstige Mitglieder an. Diese bilden gemeinsam die Vollversammlung. Weitere nicht juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter komplettieren das Team des Bundesvergabeamtes. Der Vorsitzende und die Senatsvorsitzenden wurden über Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten mit Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes (BVergG 2002) am 1. September 2002 bestellt. Sie sind hauptberuflich im Bundesvergabeamt tätig, in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden, womit auch das "neue" Bundesvergabeamt dem Gerichts begriff des Art. 6 Abs. 1 MRK entspricht. Ernennungserfordernisse sind

- ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium und
- entweder die Bekleidung einer Berufsstellung bereits durch vier Jahre, für die die Vollendung des rechtswissenschaftlichen Studiums erforderlich ist, oder eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung auf dem Gebiet des Vergaberechts.

Im Sinne der Verfahrenserleichterung entscheidet das Bundesvergabeamt betreffend Verfahren im Unterschwellenbereich sowie über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung durch den jeweiligen Senatsvorsitzenden. In allen anderen Fällen wird das Bundesvergabeamt in Senaten tätig. Jeder Senat besteht aus einem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern. Ein Senat ist nach Maßgabe der Geschäftsverteilung durch zwei weitere Senatsvorsitzende zu verstärken, wenn der Senat mit Beschluss ausspricht, dass

1. die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesvergabeamtes bedeuten würde, oder

2. die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesvergabeamtes nicht einheitlich beantwortet wurde, oder
3. die Entscheidung ein Abgehen von einer Entscheidung eines verstärkten Senates des Bundesvergabeamtes bedeuten würde.

Dieses Instrumentarium wurde im Berichtszeitraum nur einmal angewendet, nämlich im Rahmen einer grundsätzlichen Entscheidung der Zuständigkeit des BVA hinsichtlich der vor September 2002 bereits anhängigen Vergabeverfahren.

**Der Senatsvorsitzende** führt das Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung, wobei die dabei erforderlichen Verfahrensordnungen (z.B. Akteneinsicht) keines Senatsbeschlusses bedürfen. Er eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung, verkündet die Beschlüsse des Senates und unterfertigt die schriftlichen Ausfertigungen. Der Senatsvorsitzende nimmt nunmehr auch die Aufgabe des Berichterstatters im Senat wahr, hat den Erledigungsentwurf auszuarbeiten, den Beschlussantrag im Senat zu stellen und die Entscheidung des Senates auszuarbeiten.

**Die sonstigen Mitglieder** werden aus dem Kreis der Auftraggeber und Auftragnehmer für die Dauer von fünf Jahren bestellt, wobei Vorschlagsrechte der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und der Bundesarbeitskammer zukommen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wurden für die Funktionen der sonstigen Mitglieder im "neuen" Bundesvergabeamt im September 2002 die bisherigen sonstigen Mitglieder „übernommen“, um die Kontinuität zu gewährleisten. Die Erhöhung der Anzahl der Senate von 8 auf nunmehr 17 Senate erfordert eine entsprechende Erhöhung der Anzahl der sonstigen Mitglieder in der nächsten Funktionsperiode. Ziel der Erweiterung der Anzahl der sonstigen Mitglieder sollte eine gerechte und gleichmäßige Auslastung als Beisitzer sein. Die neue Funktionsperiode beginnt ab 1.1.2004, wobei nach Möglichkeit Kontinuität beizubehalten wäre. Die Vorbereitung eines entsprechenden Vorschlages obliegt dem Vorsitzenden des BVA.

## Personalausstattung

Gemäß der Regierungsvorlage zum Bundesvergabegesetz 2002 wurde aufgrund der Ausweitung des Rechtsschutzes ein voraussichtlicher Bedarf für zwanzig rechtskundige Beamte der Verwendungsgruppe A1 für die hauptberufliche Tätigkeit als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Senatsvorsitzende des Bundesvergabeamtes angenommen. Insgesamt wurden mit 1. September 2002 siebzehn Senatsvorsitzende ernannt, das Kanzleipersonal wurde verdreifacht. Das Bundesvergabeamt wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in personeller Hinsicht im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ausgestattet, wobei nach einem Beobachtungszeitraum eine Evaluierung stattfinden wird. Derzeit wird mit 17 Senaten das Auslangen gefunden und ist eine Erhöhung der Senatsanzahl auf Grund des derzeitigen Geschäftsanfalles nicht erforderlich.

## Geschäftsordnung

Auf Grund von § 145 BVergG 2002 hat das Bundesvergabeamt eine Geschäftsordnung zu erlassen. Darin sind insbesondere die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und der Ablauf der Sitzungen des Bundesvergabeamtes sowie seiner Senate näher zu regeln. In der Geschäftsordnung sind außerdem die Grundsätze der Geschäftsverteilung sowie Regelungen für die Verbindung und gemeinsame Behandlung von Rechtssachen festzulegen.<sup>2</sup>

In der ersten Sitzung der Vollversammlung am 2. September 2002 wurde auch die mit sofortiger Wirkung eine Geschäftsordnung beschlossen, in einer weiteren Sitzung der Vollversammlung am 13. Dezember 2002 die ab 1. Jänner 2003 geltende, den Erfordernissen angepasste Geschäftsordnung.

---

<sup>2</sup> § 145 Abs. 1 BVergG 2002

## Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung des Bundesvergabeamtes ist im Voraus für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr zu beschließen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sie hat die Anzahl der Senate, die Bildung der Senate und der verstärkten Senate sowie die Verteilung der Geschäfte auf die Senate, verstärkten Senate und die einzelnen Senatsvorsitzenden nach feststehenden Gesichtspunkten zu regeln. Dabei ist auf eine möglichst ausgewogene Auslastung der Senate und der als Einzelmitglieder entscheidenden Senatsvorsitzenden Bedacht zu nehmen. Die Geschäftseinteilung ist zu ändern, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges erforderlich ist.<sup>3</sup>

Hat die Vollversammlung des Bundesvergabeamtes bis zum Ende eines Kalenderjahres keine Geschäftsverteilung für das nächstfolgende Kalenderjahr erlassen, so gilt die bisherige Geschäftsverteilung bis zur Erlassung einer Neuen für das betreffende Kalenderjahr weiter.<sup>4</sup>

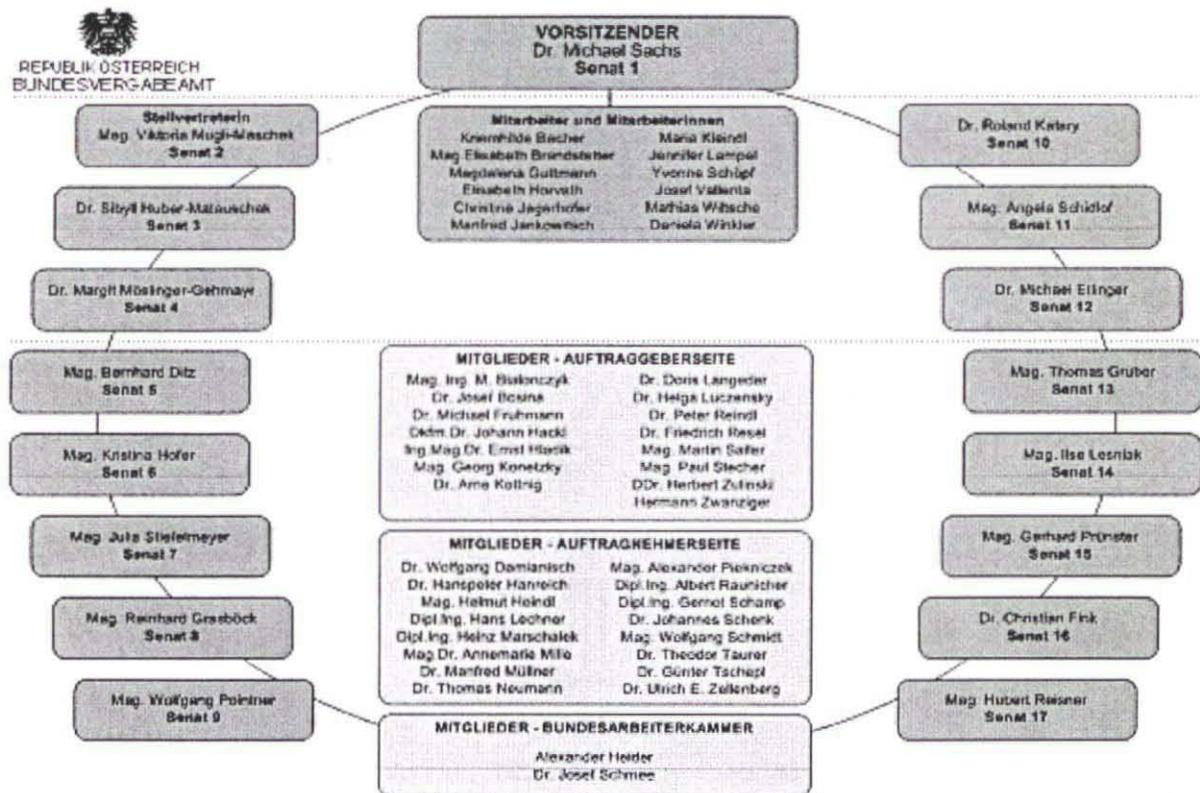
Die Aufteilung der Geschäftsfälle erfolgt einerseits nach Auftraggebern, andererseits nach der Art des zu vergebenden Auftrages, also nach Liefer-, Dienstleistungs- bzw. Bauauftrag. In der ersten Sitzung der Vollversammlung am 2. September 2002 wurde die mit sofortiger Wirkung geltende Geschäftsverteilung beschlossen. In einer weiteren Sitzung der Vollversammlung am 13. Dezember 2002 wurde die ab 1. Jänner 2003 geltende Geschäftsverteilung 2003 beschlossen.

---

<sup>3</sup> § 145 Abs. 2 BVergG 2002

<sup>4</sup> § 145 Abs. 3 BVergG 2002

## Organigramm des Bundesvergabeamtes



### Sitz der Behörde

Das Bundesvergabeamt hatte im Berichtszeitraum seinen Sitz in 1030 Wien, Dampfschiffstraße 4. Für die 17 Senate standen nur zwei Verhandlungsräume zur Verfügung, wobei es in einem dieser Räume immer wieder zu Problemen aufgrund eindringenden Regenwassers kam. Eine Lösung des Problemes konnte im April 2003 durch die Verlegung der Behörde in den neuen Standort Wien 2, Praterstraße 21 („Galaxy-Gebäude“) erreicht werden.

### Gesetzliche Grundlagen

#### Verfassungsrechtliche Grundlagen

Am 1. Jänner 2003 ist mit Art. 14b Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erstmals eine explizite kompetenzrechtliche Regelung des öffentlichen Auftragswesens in Kraft

getreten. Demnach obliegt in Hinkunft dem Bund die vergaberechtliche Gesetzgebung. Lediglich im Hinblick auf die Angelegenheiten der Nachprüfung der Vergaben von Aufträgen durch die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände verbleiben die legistische und die Rechtsschutzkompetenzen unverändert bei den Ländern. Anzumerken ist zudem, dass der Verfassungsgesetzgeber in Art. 151 Abs. 27 B-VG eine entsprechende Übergangsbestimmung vorsieht. Diese ermöglicht es den einzelnen Landesgesetzgebern längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2003 ihre bisherige (Vergabe-)Rechtsslage beizubehalten. Ab diesem Zeitpunkt sind jedenfalls die materiellrechtlichen Vorgaben sowohl für Bundes- als auch für Landes- und Gemeindevergaben ausschließlich aus dem BVergG 2002 zu übernehmen.

## **Das Bundesvergabegesetz**

### **BVergG 1993**

Die Stammfassung des Bundesvergabegesetzes (BVergG, BGBl. 1993/462) wurde im Zuge des österreichischen Beitritts zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erlassen und trat am 1. Jänner 1994 in Kraft. Um Divergenzen zwischen österreichischem und europäischem Vergaberecht möglichst hintan zu halten, entschied sich der Gesetzgeber in weiten Strecken für eine nahezu wortwörtliche Übernahme der betreffenden EU-Vergaberichtlinien. Umgesetzt wurden - jeweils in der damaligen Fassung - die Baukoordinierungs-, die Lieferkoordinierungs- und die Sektorenrichtlinie. Bei der Ausgestaltung des innerstaatlichen Rechtsschutzes wurden zudem die Vorgaben der Rechtsmittelrichtlinie berücksichtigt. Auf die Dienstleistungskordinierungs- und die Sektoren-Rechtsmittelrichtlinie wurde hingegen vorerst im BVergG nicht Bedacht genommen. Dies warf in weiterer Folge zahlreiche Fragen hinsichtlich der unmittelbaren Wirkung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen auf.

### **BVergG 1997**

Nicht zuletzt um den Umsetzungsverzug zu beseitigen, erfolgte im Jahre 1997 eine umfangreiche Novellierung des Bundesvergabegesetzes. Zum einen wurden die

Dienstleistungsaufträge miteinbezogen, zum anderen wurde der Rechtsschutz nunmehr auch auf die Vergaben im Sektorenbereich ausgedehnt. Aufgrund der umfangreichen Änderungen der Stammfassung entschloss man sich letztlich zu einer Wiederverlautbarung des Gesetzes und damit einher gehend einer Neuordnung der Paragraphenbezeichnungen (BGBl. I 1997/56). Mit der Novelle 1998 (BGBl. I 1998/27) wurde auf die Lehrlingsinitiative der österreichischen Bundesregierung reagiert. Demnach ist bei Vergaben auf die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis Bedacht zu nehmen. Mit zwei weiteren Novellen im Jahre 1999 wurde Änderungen der EU-Vergaberichtlinien Rechnung getragen (BGBl. I 1999/80) sowie eine Neuordnung der Bestimmungen betreffend die berufliche Zuverlässigkeit der Bieter vorgenommen (BGBl. I 1999/120). Zu erheblichen Änderungen des BVergG 1997 kam es im Zuge der Novelle 2000 (BGBl. I 2000/125). Diese zielte einerseits darauf ab, in Entsprechung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) die Überprüfung von Vergabeentscheidungen der obersten Bundesorgane durch das BVA - vorübergehend - sicher zu stellen. Andererseits wurde den Ausführungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der österreichischen Vorabentscheidungssache "Ökopunkte" nachgekommen. Vor Erteilung des Zuschlages muss den betreffenden Bietern die anfechtbare Zuschlagsentscheidung bekannt gegeben werden. Im Rahmen des 2. Euro-Umstellungsgesetzes (BGBl. I 2001/136) fanden sodann anstelle der Schilling-entsprechende Eurobeträge Aufnahme ins BVergG.

Mit Erkenntnissen des VfGH wurden einige Wortfolgen des BVergG 1997 betreffend die Übernahme der EU-Schwellenwerte aufgehoben. Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung wurde unter anderem festgehalten, dass das Fehlen eines spezifischen Rechtsschutzes für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte nicht mit dem österreichischen Verfassungsrecht in Einklang gebracht werden kann. In der betreffenden Kundmachung des Bundeskanzlers wurde die Aufhebung der diesbezüglichen Gesetzespassagen mit Ablauf des 31. August 2002 verlautbart (BGBl. I Nr. 61/2002). In der maßgeblichen Übergangsvorschrift des BVergG 2002 wird allerdings stets auf das BVergG 1997 in der Fassung BGBl. I 136/2001 Bezug genommen.

## **BVergG 2002**

Auf Grund von Erkenntnissen des VfGH betreffend die Kontrolle von Vergaben der obersten Organe des Bundes sowie den Rechtsschutz unterhalb der gemeinschaftsrechtlich relevanten Schwellenwerte bestand spätestens mit Ablauf des 31. August 2002 die Notwendigkeit einer umfangreichen Adaptierung des BVergG. Dies hat der Gesetzgeber zum Anlass genommen, mit 1. September 2002 ein gänzlich neues BVergG 2002 zu schaffen. Dabei wurde unter anderem auch auf die Inhalte der (neuen) ÖNorm A 2050 vom 1. März 2000 Bedacht genommen sowie im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte auf die Entwicklung des europäischen Vergaberechts Bedacht genommen.

## **EG-Vergabe-Richtlinien**

### **Derzeitige Rechtslage**

Die Öffnung der Beschaffungsmärkte für die Unternehmen der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes. Angesichts dieser Erkenntnis verwundert es nicht, dass verhältnismäßig früh das Augenmerk auf die Beschaffungen der öffentlichen Hand gerichtet wurde.

Dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) können zahlreiche Bestimmungen entnommen werden, denen auch für das öffentliche Auftragswesen Relevanz zukommt. So kann etwa auf die Grundfreiheiten und das generelle Diskriminierungsverbot des Art. 12 EGV verwiesen werden. Angesichts der Komplexität des Vergaberechts wurde die nähere Ausgestaltung im sekundären Gemeinschaftsrecht vorgenommen. Derzeit gibt es mit der Dienstleistungskordinierungs-Richtlinie (92/50/EWG), der Lieferkordinierungs-Richtlinie (93/36/EWG), der Baukordinierungs-Richtlinie (93/37/EWG) sowie der Sektoren-Richtlinie (93/38/EWG) vier "materielle" Vergabe-Richtlinien. Zudem finden sich in der Rechtsmittel-Richtlinie (89/665/EWG) und der Sektorenrechtsmittel-Richtlinie (92/13/EWG) Vorgaben für die Ausgestaltung des innerstaatlichen

(Vergabe-)Rechtsschutzes. Zuletzt wurden mit der Richtlinie 97/52/EG die Dienstleistungs-, Bau- und Lieferkoordinierungs-Richtlinien geändert.

## **Informationstätigkeit**

### **internet-Homepage [www.bva.gv.at](http://www.bva.gv.at)**

Es ist dem Bundesvergabeamt gelungen, bereits am 10. Dezember 2002 - somit nach kurzem Bestand der neuen Behörde - erstmals einen anwenderfreundlichen Internet-Auftritt zu implementieren. Unter der Adresse [www.bva.gv.at](http://www.bva.gv.at) finden sich Links zur Organisation, zu den Rechtsgrundlagen der öffentlichen Auftragsvergabe, zur Amtstafel, zur Geschäftsverteilung und zu den Entscheidungen. Die Entscheidungssammlung beinhaltet eine vollständige Dokumentation aller Entscheidungen des BVA ab dem Stichtag 1. September 2002. Alle Entscheidungen werden ca. sechs Wochen nach deren Rechtskraft im Internet in anonymisierter Form publiziert. Die einzelnen Judikate sind im Adobe Portable Document Format (PDF) abrufbar. Der Bereich "Rechtsgrundlagen" umfasst neben ausführlichen Erläuterungen zum Vergaberecht im Allgemeinen und zu den Bundesvergabegesetzen 1997 und 2002 im Besonderen die EU-Vergabe-Richtlinien und die Bekanntmachungsformulare. Zu den jeweiligen Texten führen Links. Eine umfangreiche vergaberelevante Linksammlung soll dem interessierten Leser den einen oder anderen Hinweis auf weiterführende Literatur bieten. Die Amtstafel bietet insbesondere den Verfahrensparteien die Möglichkeit die Verhandlungstermine einzusehen.

Die internet-homepage erfreut sich mittlerweile innerhalb der interessierten Fachkreise steigender Beliebtheit (monatlich über 1.000 Besucher, ca. 400 regelmäßige Besucher; durchschnittliche Besuchsdauer pro Anwender zwischen 8 und 10 Minuten; über 50.000 hits).

## **Evidenzstelle**

Der gemäß § 141 Abs. 1 BVergG eingerichteten Evidenzstelle obliegt die organisatorische Abwicklung der Dokumentation und Evidenthaltung der Entscheidungen und Empfehlungen des Bundesvergabeamtes sowie deren elektronische Übermittlung an das Bundeskanzleramt zur Veröffentlichung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Die Aufbereitung der Entscheidungen einschließlich der Formulierung von sich daraus ergebenden Rechtssätzen des Bundesvergabeamtes sowie die Anonymisierung und Beschlagwortung für die Dokumentation obliegt den jeweils zuständigen Senatsvorsitzenden.

Die Evidenthaltung der Entscheidungen ab dem Stichtag 1.9.2002 bietet auch die Möglichkeit, jederzeit interessierten Bürgern, die über keinen elektronischen Zugang verfügen, die Entscheidungen in anonymisierter Form rasch zur Verfügung zu stellen.

## **Weiterbildung und Bibliothek**

Die zur Verfügung gestellten Budgetmittel konnten den Wünschen nach einer umfassenden Ausstattung des BVA an Vergaberechtsliteratur nur zur Hälfte nachkommen. Durch den Aufbau einer allgemeinen internen Bibliothek konnte bestimmten Engpässen entgegengewirkt werden, eine Verbesserung der diesbezüglichen Ausstattung wird jedoch dringend entgegengesehen.

## **Legistik und Begutachtungen**

Das Bundesvergabeamt nimmt regelmäßig, so ferne es den Bereich des Vergaberechtes betrifft, Stellung im Rahmen von Begutachtungsverfahren. Grundsätzlich erachtet es das Bundesvergabeamt als Aufgabe am Gesetzesgebungsprozess mitzuwirken, wie es zur adäquaten Weiterentwicklung der Rechtssetzung und -fortentwicklung unerlässliche Hinweise aus der Praxis einer das Bundesvergabegesetz vollziehenden Rechtsschutzbehörde zukommt. Dies auch in Hinblick auf die legistische Entwicklung in den Bundesländern und dem wünschenswerten Ergebnis einer gewissen Einheitlichkeit der Rechtssprechung.

## Überblick über die Verfahren

Auf Grund der Schätzungen von Eurostat wurden in Österreich öffentliche Aufträge im Wert von 35,23 Milliarden Euro, dies entspricht 17,9% des BIP, vergeben (letzte verfügbare Zahlen). Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wurden 1999 Bekanntmachungen von Aufträgen mit einem geschätzten Wert von 2,46 Milliarden Euro veröffentlicht. Im Jahr 2000 betrug der geschätzte Wert der im Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachungen bereits 4,76 Milliarden Euro. Die Anzahl jener Auftraggeber, die Bekanntmachungen im Amtsblatt veröffentlichten betrug 1999 477, 2000 waren es 486 Auftraggeber. Diese Auftraggeber veröffentlichten 1999 2 515 und 2000 2 729 Vergabeverfahren. Auf der Basis einer stichprobenartigen Umfrage des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes und der seitens der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Statistiken ist davon auszugehen, dass das Verhältnis der Verfahren im Oberschwellenbereich zu den Verfahren im Unterschwellenbereich durchschnittlich zumindest 1 : 10 beträgt (bei einzelnen Auftraggebern könnte diese Anzahl geringer sein, bei anderen Auftraggebern könnte dieses Verhältnis signifikant zugunsten der Aufträge im Unterschwellenbereich lauten). Auf Grund der Tatsache, dass im Unterschwellenbereich in einem weitgehenden Ausmaß wenig formalisierte Vergabeverfahren (insbesondere Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung) zur Verfügung gestellt werden (vgl. dazu die §§ 26 und 27) ist zu erwarten, dass in diesen Verfahren weniger Nachprüfungsverfahren anhängig gemacht werden. So ist etwa bei der Durchführung einer Direktvergabe nur in Ausnahmefällen zu erwarten, dass Nachprüfungsverfahren eingeleitet werden. Darüber hinaus wurden erst vor kurzem die Agenden der Bundesstrassen den Ländern übertragen (vgl. dazu das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002), sodass dieser Bereich zukünftig von den Ländern zu kontrollieren sein wird. Gemäß § 4a des Zweckzuschussgesetzes 2001, BGBl. Nr. 691/1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002, fallen somit Auftragsvergaben in der Höhe von über 500 Millionen Euro jährlich zukünftig in die Kontrollbefugnis der Landesvergabekontrollinstanzen und nicht mehr, wie bisher, in die Kontrollbefugnis des Bundesvergabeamtes.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> siehe Pkt. 7.7 des Berichtes des Verfassungsausschusses 1118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Zum Stichtag 1.9.2002 hat das neue Bundesvergabeamt 370 Akte (330 "Altverfahren" sowie 40 kanzleitechnisch noch nicht abgeschlossene Akte) vom früheren BVA übernommen. Davon konnten per 31.12.2002 bereits 185 abgearbeitet und abgeschlossen werden.

Bis zum 31.12.2002 wurden weitere 79 Verfahren anhängig gemacht. Hiervon konnten im Berichtszeitraum bereits 45 erledigt werden (35 mit Bescheid). Insgesamt konnten in den ersten vier Monaten von den 449 offenen Akten 230 einer Erledigung zugeführt werden.

Generell kann festgehalten werden, dass die Verfahrensdauer vor dem BVA gegenüber der früheren Organisationsform deutlich beschleunigt wurde; die Erlassung einstweiliger Verfügungen wurde generell innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von sieben bzw. fünf Tagen durchgeführt, die sonstigen Verfahren (Nachprüfungsverfahren vor Zuschlagserteilung im Unterschwellenbereich: ein Monat, im Oberschwellenbereich zwei Monate, Feststellungsverfahren innerhalb von sechs Monaten) wurden im weit überwiegendem Ausmaß ebenfalls in der vorgegebenen Frist erledigt.

Die Möglichkeit der Vorlage an den EuGH wurde im Berichtszeitraum nicht ausgeschöpft; die Beschwerden an den VfGH haben sich im Berichtszeitraum deutlich reduziert. Insgesamt haben die Entscheidungen des BVA offensichtlich eine erhöhte Akzeptanz der betroffenen Verfahrensparteien gewonnen.

# **Bundes-Vergabekontrollkommission**

## **Tätigkeitsbericht der Bundes-Vergabekontrollkommission Berichtszeitraum IX bis XII 2002**

Praterstraße 31  
1020 Wien  
[www.bvkk.gv.at](http://www.bvkk.gv.at)

## **I. Einleitung**

Die Bundes-Vergabekontrollkommission hat gemäß § 146 Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG 2002) jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Der Tätigkeitsbericht ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln und von diesem der Bundesregierung und dem Nationalrat vorzulegen.

Da ein Tätigkeitsbericht der Bundes-Vergabekontrollkommission erstmals mit der genannten Bestimmung des BVergG 2002 vorgesehen ist, bezieht sich der vorliegenden Bericht auf den Zeitraum I. September 2002 (Inkrafttreten des BVergG 2002) bis 31. Dezember 2002.

Anders als das Bundesvergabeamt, das mit dem BVergG 2002 grundsätzlich neu organisiert und strukturiert worden ist, hat das BVergG 2002 die Bundes-Vergabekontrollkommission in organisatorischen Hinsicht weitgehend unverändert aus der Vorgängerregelung des Bundesvergabegesetzes 1997 übernommen. Die Berichtsperiode ist daher bei der Bundes-Vergabekontrollkommission anders als beim Bundesvergabeamt nicht durch eine grundsätzliche Neuorganisation gekennzeichnet. Im Vordergrund der Tätigkeit der Bundes-Vergabekontrollkommission im Berichtszeitraum stand viel mehr die Bewältigung des Übergangs vom Regime des BVergG 1997 zum BVergG 2002. Auf Grund der Übergangsvorschriften im BVergG 2002 (§ 188 BVergG 2002) war die Berichtsperiode insbesondere durch die Tätigkeit der Bundes-Vergabekontrollkommission in Fallkonstellationen geprägt, die noch dem Regime des BVergG 1997 unterlagen.

Auch für die Tätigkeit der Bundes-Vergabekontrollkommission wesentliche Umstrukturierungen in der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung sowie in der Organisation der Geschäftsstelle wurden für die Bundes-Vergabekontrollkommission auf Grund der für das Jahr 2002 noch weiter geltenden diesbezüglichen Regelungen auf Basis des BVergG 1997 erst im Jahre 2003 wirksam.

Der vorliegende Bericht bleibt daher kurz gefasst, weil wesentliche Neuregelungen durch das BVergG 2002, insbesondere die Neugestaltung der Zuständigkeitsvorschriften für die Bundes-Vergabekontrollkommission sowie die Neuordnung der Geschäftsordnung der Bundes-Vergabekontrollkommission erst im Jahr 2003 wirksam bzw. beschlossen wurden. Ein sachlich angemessener Erfahrungsbericht mit den Regelungen des BVergG 2002 und dessen Auswirkungen auf die Bundes-Vergabekontrollkommission kann daher erst im Rahmen des Tätigkeitsberichtes 2003 gegeben werden.

Der vorliegende Bericht beschränkt sich darauf, einen Überblick über die Tätigkeit der Bundes-Vergabekontrollkommission im Berichtszeitraum zu geben (im Folgenden Punkt II) sowie auf im Berichtszeitraum vollzogene Umstrukturierungsmaßnahmen im gemeinsamen Geschäftsapparat von Bundesvergabeamt und Bundes-Vergabekontrollkommission und in diesem Zusammenhang auf erste Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem „neuen“ Bundesvergabeamt einzugehen (in der Folge Punkt III).

## **II. Überblick über die Tätigkeit der Bundes-Vergabekontrollkommission**

### *1. Organisation der Bundes-Vergabekontrollkommission*

Neben dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden gehören der Bundes-Vergabekontrollkommission derzeit 8 weitere Senatsvorsitzende und 43 sonstige Mitglieder

an. Diese bilden gemeinsam die Vollversammlung. Der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die Senatsvorsitzenden und die sonstigen Mitglieder werden über Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Senatsvorsitzenden dürfen weder der Auftragnehmer- noch der Auftraggeberseite angehören.

Die Mitglieder der B-VKK können nicht gleichzeitig dem Bundesvergabeamt angehören. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden (Senatsvorsitzende) müssen über

- ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium verfügen und entweder
- bereits durch mindestens vier Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung des rechtswissenschaftlichen Studiums erforderlich ist, oder über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung auf dem Gebiet des Vergaberechts verfügen.

Die sonstigen Mitglieder wurden aus dem Kreis der Auftraggeber und Auftragnehmer bestellt, wobei Vorschlagsrechte der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und der Bundesarbeitskammer zukommt. Sie müssen eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung oder besondere Kenntnisse des Vergabewesens in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht besitzen.

Die Bundes-Vergabekontrollkommission wird in Senaten tätig. Jeder Senat besteht aus einem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern. Von den Beisitzern muss jeweils einer dem Kreis der Auftraggeber und der andere dem der Auftragnehmer angehören. Senatsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## *2. Tätigkeit der Bundes-Vergabekontrollkommission im Berichtszeitraum*

Seit dem 1.9.2002 wurden 25 Schlichtungsersuchen bei der Geschäftsführung der Bundes-Vergabekontrollkommission eingebracht. Ergänzend sei erwähnt, dass insgesamt im Jahr 2002 105 Schlichtungsanträge gestellt wurden.

Von den 25 Schlichtungsersuchen im Berichtszeitraum

- erfolgte in 6 Fällen eine gütliche Einigung
- wurde in 7 Fällen eine Empfehlung abgegeben (in einem Fall kam es zu einem Nachprüfungsverfahren vor dem Bundesvergabeamt)
- wurden 11 Fälle mangels Aussicht auf Erfolg abgelehnt (in 7 Fällen wurde gleichzeitig oder in der Folge das Bundesvergabeamt befasst)
- und ein Ersuchen zurückgezogen.

Demnach wurden bei insgesamt 25 Schlichtungsverfahren in 17 Fällen die Meinungsverschiedenheiten von der Bundes-Vergabekontrollkommission endgültig erledigt; diesbezüglich wurde das BVA nicht mehr befasst. Dies ergibt für den Berichtszeitraum eine Streitbeilegungsquote von 68%.

Seit Inkrafttreten des BVergG 2002 erstreckt sich die Zuständigkeit der Bundes-Vergabekontrollkommission nur mehr bis zur Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung. Diese kann daher nicht mehr Gegenstand eines Schlichtungsersuchens sein.

Wie bisher hat die B-VKK zwei Wochen Zeit, zwischen den Streitparteien zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Nach Angebotsöffnung kann die B-VKK weiterhin eine Schlichtung mangels Erfolgsaussicht auch ablehnen.

Neu ist, dass die B-VKK für den Fall der Nichteinigung nicht mehr verpflichtet ist, eine begründete Empfehlung abzugeben. Jedoch kann der Schlichtungssenat eine solche erlassen, wenn das Schlichtungsverfahren "Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung" aufwirft.

In bestimmten Fällen ist ein Schlichtungsverfahren überhaupt unzulässig. Insbesondere ist im Unterschwellenbereich eine Schlichtung nur auf beiderseitiges Ersuchen möglich, was in concreto bedeutet, dass sich der Auftraggeber darauf einlassen muss. Da uU die Erfolgsaussichten eines Schlichtungsverfahrens gerade in Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich, also in Fällen geringerer Auftragssummen, im Vergleich zum Oberschwellenbereich höher einzustufen sind, wird die Erfahrung des Jahres 2003 zeigen, ob dadurch ein Mediationsversuch in einer großen Zahl von Vergabeverfahren von vornherein vereitelt wird.

Die Zuständigkeit der B-VKK zur Erstellung von Gutachten wurde im Hinblick auf die stärkere Betonung ihrer Funktion als Mediationsstelle abgeschafft.

### **III. Neustrukturierung des Geschäftsapparats und Neuordnung der Geschäftsordnung der Bundes-Vergabekontrollkommission**

Gemäß § 140 Abs 1 BVergG 2002 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur ordnungsgemäßen Besorgung der Geschäftsführung der Bundes-Vergabekontrollkommission und des Bundesvergabeamtes einen gemeinsamen Geschäftsapparat einzurichten und diesem die für das ordentliche Funktionieren erforderlichen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Auf Grund der Verfassungsbestimmung des § 140 Abs 2 BVergG 2002 unterstehen die im gemeinsamen Geschäftsapparat tätigen Bediensteten fachlich nur den Weisungen des jeweiligen Vorsitzenden. Die Bediensteten dürfen von ihrer Funktion nur nach Anhörung des jeweiligen Vorsitzenden enthoben werden (§ 140 Abs 3 BVergG 2002).

In dem gemäß der geschilderten Bestimmung neu eingerichteten Geschäftsapparat stehen der Bundes-Vergabekontrollkommission eine v1-Stelle im halben Ausmaß und die vorrangige Benützungsmöglichkeit einer v3-Stelle zur Verfügung.

Die gute Kooperation mit der zuständigen Abteilung des BMWA (C 1/6) ermöglicht bislang - wenn auch nur auf Basis interner Vereinbarungen - die notwendigen Vorkehrungen zur Bewältigung der Tätigkeit der Bundes-Vergabekontrollkommission.

Was den gemeinsamen Geschäftsapparat betrifft kann für den Berichtszeitraum festgehalten werden, dass die Zusammenarbeit mit dem Bundesvergabeamt und dessen Vorsitzenden im Bereich der gemeinsamen Infrastruktur friktionsfrei und kooperativ erfolgt. Durch die gemeinsame Nutzung können Synergieeffekte effizient genutzt werden.

Dies zeigt sich insbesondere auch im gemeinsamen Aufbau eines Informationssystems (verlinkte Homepages [www.bva.gv.at](http://www.bva.gv.at) und [www.bykk.gv.at](http://www.bykk.gv.at)) sowie in der gemeinsamen Organisation der Evidenzstelle unter der Leitung des Vorsitzenden des Bundesvergabeamtes. Die wesentlichen Empfehlungen und Gutachten der Bundes-Vergabekontrollkommission stehen im Rechtsinformationssystem des Bundes zur Verfügung.

Im Hinblick auf die mit dem BVergG 2002 zu einem guten Teil neu geregelten Zuständigkeiten der Bundes-Vergabekontrollkommission hat die Bundes-Vergabekontrollkommission ihre Geschäftsordnung für das Jahr 2003 grundsätzlich neu strukturiert. Auch die für die Tätigkeit der Bundes-Vergabekontrollkommission wesentliche Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandsatz der sämtlich nebenberuflich tätigen Mitglieder der Bundes-Vergabekontrollkommission gemäß § 150 Abs 2 BVergG 2002 ist erst im Jahr 2003 erlassen worden. Über Erfahrungen mit der Neustrukturierung und damit zusammenhängend mit der Neuregelung der Zuständigkeiten der Bundes-Vergabekontrollkommission wird im kommenden Jahresbericht 2003 zu berichten sein.